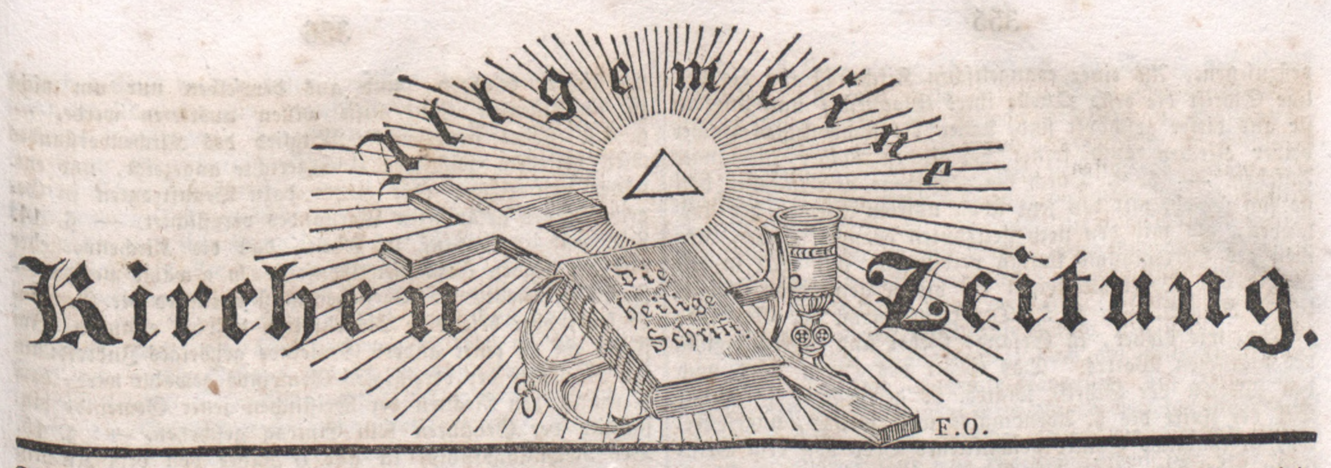


Freitag 15. April 1825. Nr. 44.

Kirchen, welche sich vereinigen, schließen eine Ehe, und ist Liebe das verknüpfende Band, so werden Frömmigkeit, Tugend und Bürgerglück die wohlgerathenen Kinder sein.

Evangelische Kirchenvereinigung in Hildburghausen.

** Wir Friedrich von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen ꝛc. haben aus dem Uns, über die Vereinigung der Neustädter Kirchgemeinde und der reformirten Gemeinde allhier zu Einer evangelischen Kirche, erstatteten Vortrage mit Wohlgefallen entnommen, wie diese von Uns längst gewünschte Union der im Wesentlichen ihrer Glaubenslehren nie getrennt gewesenen, evangelisch-lutherischen und evangel. reformirten Christen endlich auch in unserm Lande zu Stande gebracht worden ist. Wir finden die hierbei verabredeten Bestimmungen, und insbesondere die darin enthaltene schonende Beachtung der Gewissensfreiheit eines jeden einzelnen Gemeindeglieds, dem Geiste des wahren Christenthums, den Grundsätzen des geläuterten Protestantismus und den Verhältnissen beider Theile vollkommen angemessen, und nehmen daher keinen Anstand, als Regent und Bischof der evangel. protestant. Kirche Unserer Lande, der Uns vorgelegten, von den Vorstehern beider Gemeinden vollzogenen Unionsurkunde de dato Hildburghausen, den 1. Nov. 1824, welche mit den Worten anhebt: „Nachdem das Bedürfniß ꝛc.", und schließt: „als Grundgesetz der Vereinigung der evangelischen Gemeinde betrachtet werden" Unsere höchste Bestätigung hiermit zu ertheilen.

Da übrigens die bisherige reformirte Gemeinde nicht auf die hiesige Stadt beschränkt war, sondern aus allen Reformirten des Landes bestanden hat, und die Neustädter Kirche bis jetzt die einzige mit derselben unirte ist, so bestimmen wir hierbei noch ausdrücklich, daß nicht nur die Nachkommen der bisherigen reformirten Gemeindemitglieder, sondern auch alle Reformirte, welche künftig in die hiesigen Lande eintreten, berechtigt sein sollen, ohne Rücksicht auf ihren Wohnsitz, sich zu dieser evangelischen Kirche zu halten, dafern nicht die Kirchgemeinden ihres Wohnorts sich mit ihnen auf gleiche Weise verbinden. — Indem wir nun wollen, daß die genannte Unionsacte in allen Punkten vollzogen und auf das gewissenhafteste und genaueste beobachtet werde, worüber besonders die Kirchen- und Schulenabtheilung Unserer Landesregierung zu wachen hat, haben Wir gegenwärtige Confirmationsurkunde, unter Beidrückung Unsers landesfürstlichen Siegels, ausfertigen lassen und solche eigenhändig unterschrieben. — Gegeben Hildburghausen, den 23. Dec. 1824. (L. S.) Friedrich, Herzog zu Sachsen. — Ch. Wagner.

Nachdem das Bedürfniß, die schon vorhandene innere Einheit der beiden protestantischen Kirchen äußerlich anerkannt zu sehen, auch von den hiesigen Kirchgemeinden dringend gefühlt und ausgesprochen worden, und, nach vorgängiger Belehrung über das Wesen und die Art der Union, sämmtliche Glieder der evangelisch-lutherischen Gemeinde in der allhiesigen Neustadt und der evangel. reformirten Gemeinde allhier der Kirchen- und Schulenabtheilung herzogl. Landesregierung den einmüthigen Wunsch, sich zu Einer evangelisch-protestantischen Kirche zu vereinigen, zu erkennen gegeben haben, so ist, nach reiflicher Prüfung von Seiten des geistlichen Ministeriums hieselbst und der beiden Gemeinden, zwischen den Vorstehern der letzteren und dem dermaligen ordentlichen Pfarrer der Neustädter Kirche folgende Uebereinkunft geschlossen worden:

§. 1. Die bisher getrennte reformirte Kirche in der Residenzstadt Hildburghausen vereinigt sich mit der Neustädter Gemeinde daselbst, so daß beide, ohne ferneren Unterschied der Confession und mit Aufhebung der Namen „lutherisch" und „reformirt", Eine vereinigte evangelisch-protestantische Kirche bilden. — §. 2. Diese Vereinigung ist aus der freien Ueberzeugung hervorgegangen, daß beide Confessionen in ihren Glaubenslehren nicht wesentlich von einander verschieden sind, und daß beide durch diese Vereinigung weder eine dritte Kirchenpartei bilden, noch auch ein Uebergang von der einen zur andern Confession dadurch Statt findet. — §. 3. Die vereinigte Gemeinde erkennt daher weder ein Bedürfniß noch eine Befugniß an, in Ansehung des Glaubensbekenntnisses irgend etwas Neues

festzusetzen. Als einer evangelischen Kirche ist ihr die heilige Schrift die erste Quelle ihres Glaubens, und insofern sie aus dieser geschöpft sind, haben die symbolischen Bücher beider Kirchen auch ferner das ihnen bisher zuerkannte Ansehen. — §. 4. Durch die geschehene Vereinigung hält sie sich sowohl mit den jetzt schon unirten Kirchen des Auslandes, als mit den noch getrennten evangel. luther. Kirchen des Herzogthums innigst verbunden, und tritt in alle Rechte und Verbindlichkeiten der bisher getrennten evangelischen Kirchen. — §. 5. Der Gottesdienst der Gemeinde besteht, wie bisher, in Gesang, Gebet und Verkündigung des göttlichen Wortes. Das Gebet des Herrn wird nach den Worten der Schrift Matth. 6. gesprochen. — §. 6. Bei der Feier des h. Abendmahls wird weißes, ungesäuertes, in längliche Stücke geschnittenes Brod von dem Geistlichen gebrochen, und den Communicanten in den Mund gereicht, so auch der Kelch. — Bei der Darreichung des Brodes, welche auch an Mehrere zugleich geschehen kann, werden die Worte gebraucht: „Christus spricht: nehmet hin und esset, das ist mein Leib, der für euch gegeben wird; das thut zu meinem Gedächtniß." Luc. 22, 19. — Bei der Darreichung des Kelchs: „Christus spricht: nehmet hin und trinket; das ist der Kelch, das neue Testament in meinem Blute, das für euch vergossen wird." Luc. 22, 20. Doch steht es dem Geistlichen frei, auch andere biblische Worte, z. B. 1 Kor. 11, 25. zu sprechen. §. 7. Denjenigen Gemeindegliedern, welche das Abendmahl, nach vorgängiger Belehrung des Predigers, dennoch nach der seither gebräuchlichen Art zu empfangen wünschen, wird solches, um der Gewissensfreiheit willen, nach ihrem Verlangen, entweder in der Kirche privatim an besonders hierzu zu bestimmenden Tagen, oder in ihren Wohnungen, auf die gewohnte Art dargereicht. Bei jungen Christen, die erst nach der Kirchenvereinigung in die evangel. Kirche aufgenommen werden, verbleibt es jedoch bei der in dem vorhergehenden §. bestimmten Form. — §. 8. Es hängt, wie bisher, von dem Geistlichen ab, ob er die Katechumenen selbst vorbereiten und confirmiren, oder mit den übrigen Kindern der Stadt dieß vornehmen lassen will. Jedenfalls ist aber die erste Communion solcher Gemeindeglieder in der Neustädter Kirche vorzunehmen. — §. 9. Die Gemeinde steht in erster Instanz unter dem hiesigen geistlichen Untergerichte, in zweiter unter der Kirchen- und Schulenabtheilung der herzogl. Landesregierung. Die Berufung und Anstellung des Geistlichen geschieht in der Maße, wie bisher die des Pfarrers der Neustädter Gemeinde. — §. 10. Ein durch freie Wahl zu ernennender Kirchenvorstand ist das Organ und Mittel zur Verwaltung der religiösen, sittlichen und kirchlichen Angelegenheiten, auf den Grund der allgemeinen Kirchenverfassung des Herzogthums. — §. 11. Nur verständige, vorwurfsfreie Männer, die ein gut Gerücht haben (Ap. Gesch. 6, 3.), wohlgehalten vor allem Volke (Ap. Gesch. 5, 13.), sollen solch ein Amt verwalten. Die Zahl der Mitglieder ist für jetzt auf 8 bestimmt, mit Einschluß des Pfarrers als Vorstandes, und des Schultheißen zu Wallrabs als geborner Mitglieder. — §. 12. Die Wahl der Kirchenvorsteher geschieht durch die Kirchengemeinde. Es ist vorauszusetzen, daß Jeder, der durch das Vertrauen seiner Brüder zu einem solchen Ehrenamte erwählt wird, sich zu dessen williger Uebernahme verpflichtet erachten, und aus demselben nur um nicht zu beseitigender Hindernisse willen austreten werde. — §. 13. Jedes neuerwählte Mitglied des Kirchenvorstandes wird bei dem geistlichen Untergerichte angezeigt, und entweder von diesem oder einem dazu Beauftragten in Gegenwart des gesammten Vorstandes verpflichtet. — §. 14. Für jetzt ist darauf zu sehen, daß die Kirchenvorsteher aus den beiden bisherigen Confessionen gewählt werden. — Jeder zu erwählende Vorsteher muß Mitglied der Gemeinde sein, oder besondere Dispensation deßhalb erlangen. Im Falle ein zu einer andern Gemeinde gehöriges Individuum als Vorsteher der vereinigten Gemeinde gewählt wird, darf hierdurch den Rechten der Geistlichen jener Gemeinde hinsichtlich der Gebühren kein Eintrag geschehen. — §. 15. Der Rechnungsführer ist alle 6 Jahre von dem Kirchenvorstande zu wählen und erhält eine Besoldung von 20 fl. rhn., wenn er das Amt nicht gleichfalls als ein Ehrenamt verwalten will. — §. 16. Die Kirchenvorsteher haben einen Ehrenplatz in der Kirche. — §. 17. Ihre Pflicht ist es, mit dem Geistlichen auf das kirchliche Leben und den sittlichen Wandel der Gemeinde zu achten, über die würdige Feier der Sonn- und Festtage nach den Gesetzen zu wachen, die Aufsicht über die kirchlichen Gebäude und Geräthe, so wie das Aeußere des Gottesdienstes, ingleichen auch über das Kirchenvermögen zu führen. Die Kirchenvorsteher versammeln sich regelmäßig am ersten Sonntage jedes Vierteljahres in dem Pfarrhause, außerdem wenn es von dem Vorstande angesagt wird. — §. 18. Alle bis jetzt von einer der beiden Kirchen erworbene und noch künftig zu erwerbende oder der Gemeinde durch Vermächtniß u. s. w. zufallende Kirchen- und Armengüter, Einkünfte, Vermächtnisse, Kirchen und kirchliche oder Pfarrgebäude sind der vereinigten Gemeinde gemeinschaftlich, so wie die Gemeinde in jeder Hinsicht als Eine betrachtet wird. — §. 19. Gegenwärtige, dreifach ausgefertigte Unionsurkunde, von dem ordentlichen Pfarrer der Neustädter Gemeinde, so wie von sämmtlichen Gemeindevorstehern unterschrieben, soll auf dem ordnungsmäßigen Wege der herzogl. Landesregierung, Kirchen- und Schulenbehörde, vorgelegt, und als Grundgesetz der Vereinigung der evangel. Gemeinde betrachtet werden. Hildburghausen, am 1. Nov. 1824. — Von Seiten der Neustädter lutherischen Gemeinde: Heinr. Christ. Pfitz, Pfarrer. Joh. Christoph v. Cyriaci. Christian Friedr. Ruß. Joh. Andreas Popp, Schultheiß zu Wallrabs. — Von Seiten der reformirten Gemeinde: Johann Michael Ferrier. Heinrich Eydt.

Sacrilegien in den verschiedenen christlichen Kirchen.

† Aus Frankreich. Im Journale des Debats vom 3. Febr. befindet sich ein Schreiben eines Mitgliedes der christlich-evangelisch. Kirche Augsburger Confession in Frankreich, worin sich der Verfasser beklagt, daß es einen gesetzlich eingeführten Cultus in Frankreich gebe, der in dem neuen Gesetzesentwurfe über die Sacrilegien nicht mit dem gleichen Schutze, den die Charte allen gesetzlich eingeführten Culten zusage, bedacht, im Gegentheile, eben durch die Folgen jenes Entwurfes, mehr als je sacrilegischen Beleidigungen ausgesetzt sei, indem diese (dem 11. §. des ministeriellen Entwurfes zufolge) nur als Unordnungen ge-

lizeilich bestraft werden sollen. „Der Justizminister, der, fährt der Verfasser fort, jenen Gesetzesentwurf der Pairskammer überbrachte, hat in der Einbegleitungsrede diesen durch die Charte verheißenen gleichen Schutz anerkannt, als er behauptete, „daß die Gleichheit des Schutzes keine andere Gränzen habe als jene, welche die verschiedenen Culte und ihre Grundlehren demselben selbst setzten.“ Der Minister wollte damit unstreitig sagen, daß jene christlichen Confessionen, welche an die wirkliche Gegenwart des Fleisches und Blutes Jesu Christi im Abendmahle nicht glaubten, auch vom Sacrilegium, so wie es im ersten Titel des neuen Gesetzes definirt worden, keinen Begriff hätten, folglich dieser Titel auf dieselben nicht anwendbar wäre; die Gesellschaft sei nicht schuldig, einen Schutz zu gewähren, den man von ihr nicht verlange. Alles das ist vollkommen richtig in Bezug auf die Gemeinde, welche in Frankreich die Calvinische genannt wird, und sich selbst die reformirte nennt; ganz anders aber verhält es sich mit der christlichen Kirche A. C., welche in ihrem Innern den Titel evangelisch-apostolische Kirche annimmt, von der gallicanischen Kirche sich nur hinsichtlich der Macht des Papstes und des Cölibats der Geistlichen wesentlich unterscheidet, und das Dogma der wirklichen Gegenwart unter beiden Gestalten im Abendmahle förmlich zuläßt, wie §. 10. der Augsburger Confession besagt. Diesem Dogma zufolge kann bei den geheiligten Gefäßen und geweihten Hostien der Evangelischen dieselbe Entweihung vorfallen, wie bei denen der Katholiken; und bei dem Umstande, wo die Etoile und andere fanatische Blätter die von Rom getrennten Gemeinden täglich als atheistisch, gottlos, Feindinnen des Christenthums ꝛc. verrufen, ist es nur zu leicht möglich, daß sie vorfallen, wie man denn besonders im Elsaß den religiösen Fanatismus zu erregen sucht. Der Erzbischof von Paris selbst äußerte in der Kammer, daß die gleiche Strafe auf Entheiligung bei den verschiedenen Culten gesetzt werden sollte, weil das Princip der Irreligion, aus dem sie fließe, überall dasselbe sei. Gleichwohl ist die evangelische Kirche nur durch eine schwache polizeiliche Strafe des §. 11. dagegen geschützt! Ich wünschte daher, dem Gesetze einen besondern Artikel beigefügt zu sehen, welcher die evangelischen Christen gleich den Katholiken beschütze, „indem er als Entweihung erkläre und bestrafe jede während der Ceremonie des Abendmahls vorfallende Entheiligung geheiligter Gefäße und Gegenstände, welche beim evangelischen Cultus zur Feier jener Ceremonie gebraucht würden.“

Die Etoile vom 5. erwiederte auf obiges Schreiben in der Hauptsache: „Es gebe noch andere wesentliche Artikel, als die vom Verfasser angeführten, durch welche die Augsburger Confession von der römischen Kirche sich absondere; man erkenne in ersterer keine eigentliche Priesterweihe, folglich auch kein wahrhaftes Abendmahl, kein Geheimniß, keine wirkliche Gegenwart; nie könnten daher die Störer des protestantischen Abendmahls mit derselben Strafe belegt werden, wie die Entheiliger der katholischen Hostien, indem, selbst ein wahres Priesterthum in der protestantischen Kirche vorausgesetzt, die Protestanten doch die wirkliche Gegenwart nur in der Communion und für die Communion zuließen, folglich ein Sacrilegium oder eine Entheiligung nie begangen werden könne, indem Christus nach ihrem Glauben nur in dem Augenblicke des Communicirens gegenwärtig sei.“

Der Courier français enthält, in Bezug auf obiges Schreiben, folgende Zuschrift: „Mein Herr! Nachdem ich in Ihrem Blatte den Bericht des Hrn. v. Breteuil, über das Gesetz wegen der Sacrilegien, und im Journale des Debats das Schreiben eines Lutheraners gelesen, der für seinen Cultus gleichen Schutz verlangt, — ein Schreiben, das übrigens, wie ich hoffe, wohl verläugnet werden wird, — wünsche ich mir Glück, einer Gemeinschaft anzugehören, die sich nicht verpflichtet glaubt, Gott zu rächen, indem sie menschliches Blut vergießt. (Unterz.) Ein Mitglied der reformirten christlichen Kirche.“

In demselben Blatte machte auch Hr. Nepomucen Lemercier, von der Akademie française, auf die Unschicklichkeit des in genanntem Berichte gebrauchten Ausdruckes Deicide aufmerksam, welcher Gott den Ewigen tödten heiße, zu gleicher Zeit eine Abgeschmacktheit und eine Gotteslästerung sei, und in schwachen Gemüthern nur die Idee von dem unsterblichen Dasein des Schöpfers trüben könnte.

Die beiden obenstehenden Artikel blieben nicht lange ohne Antwort von Seite des protestant. Briefstellers im Journale des Debats vom 3. Febr. Genanntes Blatt enthielt bereits unterm 6. ein zweites Schreiben desselben Protestanten, worin er auf die Vorwürfe der Etoile mit dem 5. und 7. §. der Charte antwortet, wovon ersterer erklärt: „Jeder bekennt seine Religion mit gleicher Freiheit und erhält für seinen Cultus denselben Schutz“ und letzterer lautet: „Die Diener der katholischen Religion und jene der übrigen christlichen Culte werden allein vom Staate besoldet.“ Die Anwendung dieser beiden §. §. auf die geheimnißvollen Gebräuche der protestantischen Kirche und auf das Priesterthum in derselben, wird weitläufig vom Briefsteller durchgeführt, und das Schreiben schließt mit einer Verwahrung gegen die Zumuthung des Reformirten, als habe der Briefsteller Blut verlangt, um die, Gott zugefügten Beleidigungen zu rächen. — Auch die Vorhersagung des Reformirten, daß das erste Schreiben des vorerwähnten Protestanten bald verläugnet werden würde, ging in Erfüllung; dasselbe Blatt des Journals des Debats vom 6. enthält ein Schreiben von zwei ehrwürdigen Mitgliedern der christlichen Gemeinde Augsburger Confession, welche gegen das Verlangen des protestantischen Briefstellers vom 3. Febr.: „daß ein besonderer Artikel dem Gesetze über die Sacrilegien beigefügt werde, welcher den evangelischen Cultus wie den katholischen beschütze, und die Entheiligung heiliger Gefäße und Gegenstände der evangelischen Kirche, während der Feier des Abendmahls, ebenfalls als Sacrilegium erkläre und bestrafe“ Widerspruch einlegen. Ihre Gründe drehen sich um zwei Punkte: „Erstlich legten die Doctoren der evangelischen Kirche, D. Sartorius ꝛc. ꝛc., so wenig als das Evangelium den Geschirren den Charakter des Heiligseins bei, und dann lehrten alle orthodoxe Doctoren, daß die sacramentale Vereinigung erst im Gebrauche des Sacraments vor sich gehe, und daß außer diesem Gebrauche kein Sacrament vorhanden sei. Daraus folge, daß Niemand das Sacrament entheiligen könne, als derjenige, der es mit scheinheiligen Gesinnungen genösse. Es gebe demnach keinen Gesichtspunkt, aus welchem man den Begriff vom Abendmahle in der protestantischen Kirche mit jenem in Parallele stellen könne, den man bei der Definition des Sacrilegiums voraussetze.“ — Der Redacteur des Journals des Debats

hatte vorstehendes Schreiben dem Einsender des ersten Schreibens vor dem Drucke mitgetheilt, und erhielt von ihm einige Erläuterungen mit der Bitte, sie dem gedachten Schreiben seiner beiden Glaubensgenossen beizufügen. Diese Erläuterungen stellen einen Unterschied zwischen einem einfachen Sacrilegium und einer sacrilegischen Beleidigung auf; ersteres könne allerdings nur von dem Communicanten selbst begangen werden, letzteres aber von Jedem, welcher eine religiöse Handlung störe, von der man glaube, daß Gott auf eine geheimnißvolle Art dabei zugegen sei. Uebrigens wäre dieß der Ort nicht, die subtile Frage über die Art der wirklichen Gegenwart zu erörtern; der Verfasser dieser Erläuterungen finde sich nicht verpflichtet, sich den Erklärungen des gelehrten D. Sartorius zu unterwerfen; er halte sich blos an die Artikel der Augsburger Confession, welche, nach der heiligen Schrift, den einzigen authentischen Codex des Glaubens und, was das Wichtige bei der Sache sei, den einzigen anerkannten Rechtsanspruch der protestantischen Gemeinde in den Augen des Staats ausmache. „Halten wir auf unsere Rechtsansprüche, schließt der Verfasser, um unsere Rechte zu bewahren.“

Der Courier français erinnert bei diesem Streite über die Sacrilegien an Duclos bekanntes Wort in Betreff einiger Philosophen des vergangenen Jahrhunderts: „Sie werden mich noch dahin bringen, in die Messe zu gehen.“ So könnten, meint der Courier, die Devoten unserer Zeit auch den besten Christen dahin bringen, sich auf eine andere Seite zu wenden, wenn er von der einen eine Procession oder das Viaticum herankommen sähe. D. J.

M i s c e l l e n.

* Anfrage. In einer angesehenen Stadt hat ein Geistlicher seit einiger Zeit eingeführt, seine Confirmanden mit Sie anzureden. Anfangs fiel dieß den Zuhörern, ob sie gleich zum Theil mit zu den Angesehensten und Reichsten der Stadt gehören, in einem hohen Grade auf; nach und nach gewöhnte man sich indessen daran, und jetzt möchten Viele es auch von den andern Geistlichen so haben. Was ist von dieser Anrede mit Sie zu halten? Entspricht es der Würde der Kirche, sie einzuführen? Wäre es überhaupt nicht besser, auch bei Taufen und Trauungen das alte Ihr und Euch wieder, ohne Ansehen der Person, einzuführen?

† Berlin, 2. März. Se. Majestät der König haben die Beförderung des wirklichen geheimen Raths Grafen Ferdinand Aug. Spiegel zum Desenberg zur Würde eines Erzbischofes von Cöln in einer von allerhöchst denselben eigenhändig vollzogenen Urkunde, landesherrlich, allergnädigst zu bestätigen geruht. Diese Beförderung erfolgte in der, durch die Bulle: de salute vorgezeichneten Weise, mit Beobachtung der Formen des kanonischen Rechts und in voller Uebereinstimmung mit dem Willen Sr. Majestät des Königs. Der Graf empfing die officielle Nachricht von seiner Präconisation zu Berlin, wohin die Angelegenheiten seines Erzstiftes und die Versammlung des Staatsraths ihn berufen hatten. Derselbe hat den Eid der Unterthänigkeit und Treue, den die höhere katholische Geistlichkeit Sr. Majestät dem Könige zu leisten hat, hieselbst in die Hände Sr. Excellenz des Ministers der geistlichen Angelegenheiten, in der üblichen Form abgelegt; und ist demnächst bereits in der Mitte des vorigen Monats von hier nach Münster abgereist, um von dort aus, nach Empfang seiner Bullen und der landesherrlichen allerhöchsten Bestätigung (die nunmehr beide eingegangen sind) seinen Umzug nach Cöln zu bewerkstelligen, woselbst der Erzbischof aus Auftrag des Delegaten Fürstbischofs von Ermland auch die Einsetzung des Metropolitancapitels nächstens vornehmen dürfte.

† Frankreich. Es ist eine französische Uebersetzung der Bibel angekündigt. Französische Blätter theilen ihre Verwunderung mit, daß der französischen Sprache bisher eine treue Uebersetzung der heiligen Schrift gemangelt habe. Indessen scheint die angekündigte Uebersetzung wenig geeignet für einen allgemeinen Gebrauch, da bereits 7 Bände erschienen, und der Uebersetzer, Hr. de Genoude, sich noch immer bei den poetischen Schriften des alten Testaments verweilt.

* Halle. Im Königreiche Preußen sind Anstalten getroffen, die Consistorialexamen der Prediger und Candidaten immer zweckmäßiger zu machen. Bereits hat das königl. Ministerium zu Berlin von mehreren Consistorien die Examinationsacten einberufen, und wo noch Consistorialen de schedula examiniren, da wird bald eine bessere Weise, die Kenntnisse der Candidaten zu prüfen, allgemein werden.

† Marburg. Die hiesige philosophische Facultät hat dem Pfarrer, Johann Jacob Kromm in Großkarben, das Doctordiplom ertheilt.

† Rom. Es ist eine sonderbare Erscheinung, daß die Jesuiten, während ihnen mehrere europäische kathol. Regierungen unter der Hand, oder auch öffentlich, Unterstützung angedeihen lassen, während sie selbst vom Papste, obgleich davon eigentlich noch keine unmittelbare, wirklich entscheidende Beweise vorhanden sind, begünstigt zu werden scheinen, hier in Rom von allen andern religiösen Orden, ja selbst von den Weltgeistlichen, gehaßt und verfolgt werden. Geschieht dieß aus Brodneid, oder aus reinsittlicher Abneigung? Wer vermag das zu entscheiden! Wenn aber die Jesuiten den Haß der ganzen übrigen Geistlichkeit auf sich geladen haben; so ist ihnen das Publicum um so gewogener. Unter diesem ist allgemein der Glaube verbreitet, daß Kenntnisse, Wissenschaft, Duldsamkeit, ja selbst unsträflicher Lebenswandel, nur in diesem Orden zu finden seien. (Auch beichten die Römer, besonders die Frauen, vorzugsweise bei den Jesuiten.) Und in der That betragen sie sich öffentlich mit so musterhafter Anständigkeit, daß alle übrige, sowohl Kloster= als Weltgeistliche an ihnen ein Beispiel nehmen könnten. So darf zum Beispiel kein Mitglied dieses Ordens allein in der Stadt ausgehen, sondern muß von einem zweiten begleitet sein; ihre Blicke sind stets zur Erde geheftet, und ihre Hände unter den Mantel versteckt. Es wäre unerhört, einen Jesuiten auf der Gasse still stehen, herumgaffen oder untereinander noch weniger mit einer dritten Person, wer sie auch sei, im Gespräche begriffen zu sehen. Dagegen stellen sich die übrigen Klostergeistlichen im Publicum dar, wie weltliche Personen; die Secularpriester besonders sind die ausgemachtesten Gesellschaftsmenschen, welche es geben kann. Die Merkwürdigkeiten in den Klöstern und Kirchen der Jesuiten werden stets unentgeltlich gezeigt; keiner ist zur Annahme auch nur des kleinsten Geschenks zu bewegen. Dabei lassen sie den Fremden vollkommen Zeit, Alles nach Laune und Gemächlichkeit in Augenschein zu nehmen, reden aber kein Wort, außer wenn sie gefragt werden, und auch dann nur in der höchsten Kürze, oder vielmehr Einsylbigkeit. Das Innere ihrer Klöster zeichnet sich durch eine musterhafte Reinlichkeit aus. (Bremer Zeit.)

† Rom. Schweizer Blättern zu Folge hat der Papst eine Verordnung erlassen, nach der in Zukunft bei vierzehn Kirchen in Rom, welche am meisten besucht sind, permanente Wachen aus der Garde der hundert Schweizer aufgestellt werden. Ihre Bestimmung ist, darüber zu wachen, daß die gute Ordnung, der Anstand und die Sittsamkeit bei dem Besuche der Kirchen, besonders während des Gottesdienstes, nicht gestört werden.

† Stuttgart. Am 10. Januar starb dahier der gewesene Prälat und Generalsuperintendent Sartorius im 80. J. s. A.